

Ordnung des Graduate Center of Engineering and Design (GC-ED)

Präambel: Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.8.2021 wird die folgende Ordnung verabschiedet.

Leitbild: Das Graduate Center of Engineering and Design (kurz: GC-ED) ist eine Einrichtung der School of Engineering and Design (SoED) und ist für Promovierende an der School of Engineering and Design zuständig. Es ist gleichzeitig Teil der TUM Graduate School (kurz: TUM-GS), die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München ist. Die TUM-GS dient der strukturierten Förderung und wissenschaftlichen Weiterbildung der Graduierten mit Promotionsziel und misst sich an besten internationalen Standards.

Das Graduate Center of Engineering and Design ermöglicht eine an die Belange der School of Engineering and Design und ihrer Departments angepasste Strukturierung der Promotion. Zentrale Aufgaben des GC-ED sind die Förderung der department- und fachkulturübergreifenden Netzworbildung und Kommunikation zwischen den Promovierenden der SoED sowie die Gestaltung und Koordinierung des Qualifizierungsprogramms. Die fachspezifischen Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms werden u. a. von den Lehrstühlen und Professuren der SoED angeboten und dienen insbesondere der Vertiefung hinsichtlich wissenschaftlicher Methoden und fachspezifischer Arbeitsweisen. Das Graduate Center achtet dabei auf ein ausgewogenes Angebot aller Departments. Gemäß dem Leitbild und den Guiding Principles der TUM soll das Kursprogramm des GC-ED die Promovierenden mit ihren vielfältigen Fachdisziplinen fördern und inspirieren.

Die Promotion ist eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit. Das GC-ED gestaltet einen gemeinsamen Rahmen für die unterschiedlichen Formate interner und externer Promotionen. Die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Promovierenden hat hohe Priorität bei der Umsetzung der Ziele und der Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramms.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM

Das Graduate Center of Engineering and Design ist eine Einrichtung der School of Engineering and Design und im Sinne der Matrixstruktur der TUM gleichzeitig Teil der TUM Graduate School, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist.

Namensgebung und Erscheinungsbild orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 13 Statut TUM-GS vom 23.08.21 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS.

Im Rahmen dieser Regelungen erfüllt das GC-ED insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Promovierenden entsprechend der Fachkultur
 - Förderung der Netzbildung der Promovierenden
 - Erhebung des Bedarfs an fachspezifischen Veranstaltungen im Austausch mit den Promovierenden und Betreuenden
 - Angebot und Koordination der fachspezifischen Veranstaltungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms
 - Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen, die über Lehrstuhl-/ Professorebene hinausgehen (z. B. interdisziplinäre Summer/Winter School, fachübergreifende Workshops, persönliche Entwicklung und berufliche Ausbildung etc.)
- b. Koordination des internationalen Austausches
 - Beratung zu Auslandsaufenthalten
 - Unterstützung bei der Organisation von Auslandsaufenthalten der Promovierenden
 - Unterstützung bei der Organisation von Gastwissenschaftleraufenthalten
- c. Unterstützung bei fachübergreifender Qualifikation
 - Förderung von speziell auf die Bedürfnisse der Promovierenden der School zugeschnittenen Veranstaltungen
 - Koordination und Organisation von auf die Fachkultur abgestimmten Seminaren zu Diversity-Fragen sowie Trainings speziell für Promovendinnen
- d. Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und Verwaltung
 - Beratung der Promovierenden zum Promotionsverlauf und zur Mitgliedschaft in der TUM-GS
 - Bekanntmachung des school- und fachspezifischen Qualifizierungsprogramms
 - Budgetplanung und Verwendung der TUM-GS Fördermittel und ggf. der Fördermittel des GC-ED
 - Grundlegende Verwaltung der Promovierenden: Betreuungsvereinbarung, Exposé, Feedbackgespräch, jährliche Aktualisierung der Mitgliedschaft, Dokumentierung des absolvierten Qualifizierungsprogramms, Zertifikate u. a.
 - Bekanntmachung der von der School of Engineering and Design anerkannten öffentlichen akademischen Forschungseinrichtungen entsprechend der Fachkultur gem. § 15 Abs. 6 a TUM-GS Statut in der Fassung vom 23.08.2021, aktualisiert am 26.09.2024
 - Reporting, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS, Mitwirkung an Arbeitstreffen und Auftaktseminaren sowie in speziellen Arbeitsgruppen
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Koordination der Wahlen der Vorstandsmitglieder

- e. Beratung
 - Erste Anlaufstelle für Promovierende in Konfliktsituationen
 - Vermittlung an unterstützende zentrale Einrichtungen der TUM
- f. Networking
 - Organisation und Förderung von speziell auf Promovierende zugeschnittenen Veranstaltungen (z. B. Retreats, Seminare, Kolloquien etc.)
 - Förderung des Austauschs zwischen Promovierenden über TUM-Grenzen hinaus, insbesondere mit Promovierenden von TUM Partnereinrichtungen, wie z. B. im Rahmen des Munich Aerospace Netzwerks, von Verbundpromotionen (BayWiss) oder mit der Fraunhofer Gesellschaft (FhG), der Helmholtz- oder Leibniz-Gemeinschaft, usw.
 - Alumni/Career/Industrie-Schnittstelle
- g. Gender und Diversity Mainstreaming mit dem Ziel der Chancengleichheit von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch:
 - Vermittlung von Information über die im Rahmen der TUM und TUM-GS hierfür zur Verfügung stehenden Unterstützungen (Familienservice, Inklusion, Gender Equality, Diversity)
 - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung aller internen Prozesse und Strukturen des GC-ED bezüglich des Ziels Chancengleichheit

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der School of Engineering and Design, zentralen Einrichtungen der TUM und der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3

Aufbau und Organe

Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 13 Statut TUM-GS vom 23.08.21 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

Organe des GC-ED sind:

- (1) der Vorstand (§ 7)
- (2) die Sprecherin oder der Sprecher des GC-ED (§ 8)
- (3) die Vertretung der Promovierenden (§ 10)

§ 4

Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS vom 23.08.21 zur Mitgliedschaft.

§ 5

Assoziierte Mitglieder

Unter den Voraussetzungen des § 6 des Statuts TUM-GS können auf Antrag weitere Personen als assoziierte Mitglieder des GC-ED aufgenommen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des GC-ED gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS entsprechend.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des GC-ED besteht aus:

- a. der Sprecherin oder dem Sprecher (§ 8) mit einer Stimme,
- b. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher (§ 8) mit einer Stimme,
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Departments (§ 9) mit zwei Stimmen,
- d. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Promovierenden (§ 10) mit vier Stimmen,
- e. der Geschäftsleitung des GC-ED (ohne Stimmrecht),
- f. falls gewünscht sechs stellvertretende Vertreterinnen oder Vertretern der Departments (ohne Stimmrecht),
- g. vier stellvertretende Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden (ohne Stimmrecht).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher.

(2) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder kooptieren.

(3) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des GC-ED, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung. Darüber hinaus begleitet er folgende Aufgaben:

- a. Entwicklung des fachspezifischen und wissenschaftsstützenden Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung innerhalb der SoED und der TUM-GS,
- b. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
- c. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduiertenzentrums an den Vorstand der TUM-GS,
- d. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und/oder außeruniversitären Partnern,
- e. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.

§ 8 Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das Graduiertenzentrum GC-ED. Ihm oder ihr obliegen die § 10 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.

(2) Der School Council bestellt die Sprecherin oder den Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung. Dabei soll in der Regel die oder der Vice Dean „Research and Innovation“ die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers und die oder der Vice Dean „Academic and Study Affairs“ oder „Talent Management and Diversity“ die Funktion der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers übernehmen.

- (3) Die Amtszeiten von Sprecherin oder Sprecher bzw. stellvertretender Sprecherin oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands korrespondieren mit den Amtszeiten als Vice Deans.

§ 9

Vertreterinnen und Vertreter der Departments

- (1) Jedes Department schlägt aus seinen Reihen mind. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Departments zur Wahl im School Council vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Departments können die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), TUM Distinguished Affiliated Professors, TUM Junior Fellows oder Mitglieder (Fellows) des TUM Institute for Advanced Study (IAS) sein. Als Mitglieder des Vorstands des GC-ED entscheiden die gewählten Departmentvertreterinnen und Departmentvertreter über die strategische Ausrichtung des GC-ED mit, überprüfen die Umsetzung der Ziele nach § 2 und geben Initiativen zur Weiterentwicklung (gem. § 7 (3)).
- (2) Gewählt wird im School Council mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf der Wahlliste die Namen aller Vertreterinnen und Vertreter stehen und alle Personen einzeln wählbar sind.
- (3) Die zwei Erstplatzierten stellen die Vertreterinnen und Vertreter der Departments, alle anderen werden zu deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Departmentvertreterinnen und Departmentvertreter haben zwei Stimmen im Vorstand des GC-ED.
- (4) Die Amtszeit der Departmentvertreterinnen und Departmentvertreter beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§10

Promovierendenvertretung

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 11 Statut TUM-GS vom 23.08.21 zum Graduate Council.
- (2) Die Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter des GC-ED werden in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten Mitglied des GC-ED sind.
- (3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf der Wahlliste die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt werden acht Kandidatinnen und Kandidaten. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden unter sich, welche vier Kandidatinnen und Kandidaten Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter bzw. stellvertretende Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter sind und welche drei Kandidatinnen und Kandidaten die Promovierenden im Graduate Council der TUM-GS vertreten.
- (4) Die Wahl der Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter wird von der Geschäftsstelle des GC-ED organisiert.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Das GC-ED wird von einer oder einem oder alternativ zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern geleitet. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden durch den Dean im Einvernehmen mit der Sprecherin oder des Sprechers des GC-ED und dem oder der Graduate Dean der TUM Graduate School bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a. Beratung der Promovierenden
- b. Förderung der Vernetzung und des wissenschaftlichen Austausches der Promovierenden
- c. Angebot und Koordination der fachspezifischen Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms
- d. Organisatorische und administrative Aufgaben des GC-ED
- e. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS
- f. Personal-, Berichts- und Finanzwesen
- g. Korrespondenz
- h. Organisation der Wahlen der Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter
- i. Unterstützung bei Wahlen der Vertreterinnen und Vertretern der Departments
- j. Außendarstellung des GC-ED

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS in der jeweils geltenden Fassung zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren und auf elektronischem Wege möglich.

§ 13

Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.21 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom xx.xx.2021.

Diese werden im Rahmen des GC-ED wie folgt ausgestaltet:

- (1) Die oder der Promovierende erstellt ein **Exposé** zum Promotionsvorhaben, das in der Regel zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Eintragung in die Promotionsliste vorliegen soll. In Ausnahmefällen kann das Exposé innerhalb von 6 Monaten nach der Antragstellung zur Eintragung in die Promotionsliste nachgereicht werden.
- (2) Während der Promotionsphase belegt jeder bzw. jede Promovierende **fachspezifische Veranstaltungen** (Seminare, Kolloquien, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen etc.), die sich an besten internationalen Standards orientieren. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, die über die gesamte Promotionszeit verteilt sein können, ist verpflichtend.
- (3) Jede oder jeder Promovierende stellt seine Forschungsergebnisse im Laufe der Promotion zur Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit vor. In der Regel geschieht dies über mindestens eine **englischsprachige Veröffentlichung**, z. B. durch einen angenommenen Zeitschriftenartikel, einen Tagungsbeitrag („full paper“- Konferenzbeitrag), einen wissenschaftlichen Vortrag auf einer internationalen Konferenz oder eine wissenschaftliche Arbeit in Verbindung mit einer dauerhaft dokumentierten gestalterischen Leistung.

Die Leistung muss federführend von der oder dem Promovierenden erbracht worden sein und einen Peer-Review-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchlaufen haben.
- (4) Die **aktive Einbindung** der oder des Promovierenden **in das akademische Umfeld der TUM** kann folgendermaßen nachgewiesen werden:
 - a. durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom GC-ED anerkannten öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung, oder
 - b. durch Lehre an der TUM (z. B. Einbindung in Vorlesungen, Übungen, Betreuung von Praktika und Abschlussarbeiten, Einbindungen in Prüfungen usw.), oder

- c. durch die Mitarbeit in einer Forschungsgruppe der TUM (z. B. Mitarbeit bei Anträgen zu Forschungsvorhaben, Publikationen, Konferenzbeiträgen, Öffentlichkeitsarbeit des Lehrstuhls/der Professur).

Interne Promovierende sind automatisch in das akademische Umfeld der TUM eingebunden. Externe Promovierende weisen dies über einen Selbstbericht der Betreuerin oder dem Betreuer nach, der es dem GC-ED bestätigt.

- (5) Spätestens vier Semester nach Eintritt in die TUM-GS (ab vorläufiger Mitgliedschaft) findet ein **Feedbackgespräch** über das Promotionsprojekt statt. Grundlagen hierfür sind:
 - a. ein hochschulöffentlicher Seminarvortrag oder ein schriftlicher Zwischenbericht des bzw. der Promovierenden zum Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit,
 - b. ein Beratungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor und
 - c. eine aktualisierte Betreuungsvereinbarung.

Das Feedbackgespräch findet verpflichtend zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer statt. Auf Basis des Gesprächs wird die Betreuungsvereinbarung aktualisiert. Weitere Personen können auf freiwilliger Basis mitwirken.

- (6) Jenseits der fachspezifischen Betreuung bietet die TUM-GS **fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen** an. Dazu gehören:
 - a. ein verpflichtendes Auftaktseminar, das in der Regel zu Beginn der Promotion besucht wird, und
 - b. ein Seminar- und Workshopangebot, deren Teilnahme empfohlen wird.

Darüber hinaus werden vom GC-ED folgende Qualifizierungselemente festgelegt:

- (7) Jede oder jeder Promovierende ist verpflichtet im Laufe der Promotion an einem eintägigen **Seminar zur guten wissenschaftlichen Praxis** teilzunehmen, das z.B. von der School of Engineering and Design angeboten wird. Idealerweise besuchen die Promovierenden es zu Beginn ihrer Promotion.
- (8) Vernetzende Kursangebote des GC-ED sowie ein internationaler Forschungsaufenthalt wird allen Promovierenden empfohlen.

§ 14 Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen nach § 18 Statut TUM-GS vom 23.08.21.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen eines Beschlusses des School Council der School of Engineering and Design, einer Genehmigung durch die TUM-GS sowie die Kenntnisnahme des Erweiterten Hochschulpräsidiums der TUM. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen des § 13 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen der Graduiertenzentren Bau-Geo-Umwelt, Maschinenwesen, Munich School of Engineering und Munich

Aerospace and Geodesy außer Kraft. Für Promovierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits gemäß PromO vom 1.1. 2014 § 7 Mitglied in einem der oben genannten Graduiertenzentren sind, gilt § 13 (7) nicht.

München, 03.12.2024

Prof. Johannes Fottner
Sprecher oder Sprecherin des GC-ED